

Rechtliche Aspekte bei der zahnärztlichen Behandlung minderjähriger Patienten

Aufgrund der fortschreitenden und immer früher eintretenden Verselbständigung und der damit verbundenen zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit der heutigen Jugend, gewinnt die zahnärztliche Behandlung minderjähriger Patienten unter rechtlichen Gesichtspunkten zusehends an Bedeutung. In dem nachfolgenden Beitrag sollen die im Rahmen der Behandlung minderjähriger Patienten sich ergebenden Unterschiede im Vergleich zur Behandlung volljähriger Patienten aufgezeigt werden.

BEHANDLUNGSVERTRAG

Rechtlich relevante Unterschiede gegenüber der Behandlung volljähriger Patienten ergeben sich zunächst in Bezug auf den Abschluss des Behandlungsvertrages selbst. Der Behandlungsvertrag kommt grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien zustande. Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis stehen den jeweiligen Vertragsparteien zu. Wer Vertragspartei ist, bzw. wem welche Rechte aus dem Vertragsverhältnis zustehen, unterscheidet sich danach, ob der Patient geschäftsfähig, geschäftsunfähig oder zumindest beschränkt geschäftsfähig ist.

1. Geschäftsunfähige Personen

Da Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB) und der daraus resultierenden Nichtigkeit ihrer Willenserklärung weder rechtsverbindliche Willenserklärungen abgeben, noch Rechtshandlungen vornehmen, mithin auch keinen Behandlungsvertrag abschließen können, muss der Behandlungsvertrag unmittelbar mit den gesetzlichen Vertretern, in der Regel mit den Eltern, abgeschlossen werden.

Dritte Personen – in diesem Falle die Eltern – können als Vertragspartner einen Behandlungsvertrag im eigenen Namen zugunsten des Patienten – dem minderjährigen Kind – abschließen, so dass sie aus dem Vertrag allein verpflichtet, der minderjährige Patient hingegen ausschließlich berechtigt wird. Ein solcher Vertrag zugunsten Dritter kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn Eltern ihr minderjähriges Kind in (zahn-)ärztliche Behandlung geben.

2. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige

Mit Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, also bis zum Eintritt der Volljährigkeit, sind Minderjährige gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Diese Minderjährigen dürfen zwar Willenserklärungen abgeben, also auch Verträge abschließen, sie bedürfen jedoch für Willenserklärungen, durch die sie nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB). Trotzdem können auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige Vertragspartner werden.

2.1 Minderjähriger tritt als Vertragspartner auf

2.1.1 Tritt der Minderjährige als Vertragspartner auf, so hängt die Rechtswirksamkeit des zahnärztlichen Behandlungsvertrages mit den daran anknüpfenden zivilrechtlichen Folgen von der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ab, denn die gesetzliche Norm stellt hinsichtlich dem Erfordernis der Einwilligung allein auf das Vorliegen eines rechtlichen Nachteiles für den Minderjährigen ab. Die Pflicht des elterlichen Sorgerechts führt nicht zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits im Jahre 1974 entschieden, dass die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Minderjährigen es gebietet, ihm für gewisse eng begrenzte Teilbereiche schon vor Eintritt der Volljährigkeit einen eigenen Verantwortungsbereich einzuräumen.

Auf der Vertragsebene bedarf es nicht des Ausschlusses des Zustimmungserfordernisses im Hinblick auf die Grundrechte des Minderjährigen, den mit dem Abschluss des Behandlungsvertrages als solchem ist noch kein Grundrechtseingriff auf Seiten des Minderjährigen verbunden. Die Rechte des Minderjährigen werden erst durch die Einwilligung zu dem Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht, also die Entbindung von der Schweigepflicht, oder in den ärztlichen Heileingriff verletzt. Auf der vermögensrechtlichen Seite liegt die Kompetenz zum Abschluss des Behandlungsvertrages allein bei den Sorgeberechtigten.

2.1.2 Differenzierter stellt sich die Rechtslage beim sozialversicherten Minderjährigen dar. Dieser benötigt mit Erreichen des 15. Lebensjahres für die Inanspruchnahme (zahn-)ärztlicher Leistungen nicht mehr die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Grund hierfür ist nicht, dass der minderjährige Kassenpatient nicht Schuldner des (zahn-)ärztlichen Vergütungsanspruches wird. Ihm obliegen ebenfalls Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Bereitstellung des Honorars durch den Sozialversicherungsträger und – wie jedem anderen Patienten auch – Mitteilungspflichten gegenüber dem Arzt, so dass der Abschluss des Behandlungsvertrages rechtlich nachteilig i. S. d. § 107 BGB bleiben würde. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß ein Individualvertrag mit dem Arzt bzw. Zahnarzt erst gar nicht zustande kommt. Nach herrschender Meinung schließt die Krankenkasse mit ihrem Vertragspartner einen Vertrag zu Gunsten des Kassenpatienten. Seit dem 01.01.1989 hat nicht nur der Versicherungsnehmer selbst, sondern auch der über die Familie mitversicherte Minderjährige einen eigenen Leistungsanspruch nach § 10 SGB V. Diesen Leistungsanspruch kann der Minderjährige mit Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I selbständig stellen und verfolgen und gleichzeitig Sozialleistungen entgegennehmen. Die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen kann jedoch vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden.

2.1.3 Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist nicht erforderlich bei Verträgen, deren Gegenleistung vom Minderjährigen aus Mitteln beglichen wird, die ihm zu diesem Zweck oder frei zur Verfügung stehen („Taschengeldparagraph“ – § 110 BGB). Bei Behandlungsverträgen wird diese Regelung aufgrund des finanziellen Umfangs jedoch meist nicht greifen.

2.1.4 Ebenfalls entbehrlich ist die Einwilligung, wenn die Voraussetzungen einer „partiellen Geschäftsfähigkeit“ nach den §§ 112, 113 BGB vorliegen. Danach ist der Minderjährige im Rahmen der normalen Geschäfte eines ihm vom gesetzlichen Vertreter gestatteten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder für solche Geschäfte, die der genehmigte Betrieb eines Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig. So kann der Zahnarzt regelmäßig den Minderjährigen bei Vorlage einer Krankenversicherungskarte als unbeschränkt geschäftsfähig erachten, wenn die Behandlung der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Arbeitskraft dient.

2.1.5 Schließt nun z. B. ein Minderjähriger einen Behandlungsvertrag ohne die erforderliche Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter ab, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von deren nachträglichen Genehmigung ab (§ 108 Abs. 1 BGB).

Fordert der Zahnarzt die gesetzlichen Vertreter zur Genehmigung auf und erfolgt die Erklärung gegenüber dem betreffenden Zahnarzt, wird der Behandlungsvertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt seines Abschlusses wirksam. Die Genehmigung der Eltern braucht hierbei nicht ausdrücklich erteilt zu werden, es genügt vielmehr auch eine konkludente also eine stillschweigende Einwilligung durch entsprechendes Verhalten.

Wird die Genehmigung versagt, kommt ein Behandlungsvertrag nicht zustande, mit der Folge, dass der Behandler keinen Anspruch auf Honorierung seiner Leistungen hat.

2.2. Kind erscheint in Begleitung der gesetzlichen Vertreter in der Praxis

Erscheint ein Kind in Begleitung seiner gesetzlichen Vertreter zur Behandlung, so kommt in aller Regel der Vertrag mit den Sorgeberechtigten zustande. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil das gemeinsame Kind begleitet.

Ist nur ein Elternteil für die Behandlung des Kindes ursächlich geworden, so kann im Falle einer bestehenden Ehe davon ausgegangen werden, dass die Hinzuziehung des Zahnarztes, im Rahmen der sog. „Schlüsselgewalt“ (§ 1357 BGB) erfolgt. Danach ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Für den zahnärztlichen Behandlungsvertrag bedeutet dies, dass dieser zwischen beiden Ehegatten und dem Zahnarzt zustande kommt, es sei denn, dass sich aus den Umständen des Einzelfalles etwas anderes ergibt oder ein Ehegatte die Berechtigung des anderen Ehegatten beschränkt oder ausgeschlossen hat.

Die Mitverpflichtung des anderen Ehegatten findet dort ihre Grenze, wo der Rahmen der angemessenen Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB) überschritten wird. Nach der Rechtsprechung bestimmt sich diese Frage familienindividuell nach den finanziellen Verhältnissen. Allerdings ist es weder üblich noch zumutbar, dass der Zahnarzt bei der Übernahme der Behandlung eines Kindes Nachforschungen über die Einkommensverhältnisse der Eltern anzustellen hat. Für die Anwendung des § 1357 BGB kommt es deshalb auf den nach außen in Erscheinung tretenden Lebenszuschnitt der Familie an. Handelt es sich um eine besonders kostenaufwendige Behandlung, sollte sich der Zahnarzt der Einwilligung bzw. der Mitverpflichtung des anderen Ehegatten in jedem Fall versichern.

Zu beachten ist, dass die Bestimmung des § 1357 BGB jedoch dann nicht gilt, wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben oder geschieden sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Für den Fall, dass der Zahnarzt eine Behandlung aufgrund der Einwilligung eines Elternteils durchgeführt hat und der andere Elternteil nachträglich der Behandlung mit der Begründung widerspricht, die eheliche Lebensgemeinschaft habe nicht bestanden, ist der Zahnarzt darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die eheliche Lebensgemeinschaft doch bestand hat.

Im Falle einer notwendigen Behandlung (Eil- und Notfallmaßnahmen), aber auch bei Behandlungen minderer Bedeutung, ist auch ein Elternteil allein berechtigt, in Vollmacht seines Ehegatten einen Behandlungsvertrag für das gemeinsame Kind abzuschließen.

Die Rechtsprechung gesteht dem Behandler im Zweifel die Vermutung zu, dass ein Elternteil durch den anderen zur Erteilung der Einwilligung in die Behandlung bevollmächtigt ist. Diese Vermutung soll aber dann nicht mehr gelten, wenn es sich um eine schwierige oder um eine einschneidende Behandlungsmaßnahme handelt. Das gleiche gilt, wenn im Vorfeld der Behandlung sich beide Elternteile wegen desselben Krankheitsbildes mit dem Zahnarzt in Verbindung gesetzt haben. In einem solchen Fall ist dringend anzuraten, die ausdrückliche Einwilligung beider Elternteile einzuholen.

2.3 Kind erscheint allein in der Praxis

Erscheint ein Kind allein zur Behandlung in der Praxis, so kann gleichwohl der Vertrag mit den gesetzlichen Vertretern zustande kommen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles (Äußerungen des Kindes, früheres Verhalten der Beteiligten, erkennbare Interessenlage) das Kind als Bote der Eltern anzusehen ist und deren Willenserklärung übermittelt. In diesem Fall kommt der Vertrag zwischen dem Zahnarzt und den gesetzlichen Vertretern des Patienten zustande. Der Minderjährige ist in diesem Falle als berechtigter Dritter in Form eines Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) anzusehen.

Erscheint z. B. ein 13-Jähriger in der Zahnarztpraxis mit einer Krankenversichertenkarte, so kann der Zahnarzt die Einwilligung der Eltern zur Behandlung unterstellen, denn sie haben ihm ja die Krankenversichertenkarte zum Besuch in der Zahnarztpraxis ausgehändigt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, welche zahnärztlichen Behandlungsmaßnahmen nach entsprechender Befunderhebung erforderlich sind, und ob der Jugendliche die geistige und sittliche Reife hat, um die Tragweite der Behandlung zu erkennen, sprich, ob er die Einsichtsfähigkeit besitzt.

Die Einsichtsfähigkeit ist einerseits vom Alter abhängig – ein Jugendlicher im Alter von 17 Jahren wird sicher einsichtsfähiger sein als ein 12-Jähriger – wovon sich der Zahnarzt individuell zu überzeugen hat. Andererseits ist maßgeblich, welche Eingriffe geplant sind. Einfache konservierende Behandlungsmaßnahmen werden i. d. R. zulässig sein, da hier keine besonderen Einwirkungen auf den Körper des Jugendlichen stattfinden. Anders verhält es sich hingegen bei Extraktionen, sonstigen chirurgischen Eingriffen oder der Anfertigung von Röntgenaufnahmen, die einen wesentlich höheren Eingriff in die körperliche Integrität bedeuten; hier ist stets die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Als Beispiel mag die Entscheidung des Amtsgericht Freiburg (Az: 3 C 2354/93) dienen, das die Honorierung für die Behandlung zweier Minderjährigen abgelehnt hat, da kein Behandlungsvertrag zustande gekommen sei. Die beiden, die seit Jahren mit Zustimmung der Eltern in zahnärztlicher Behandlung waren, erschienen in der Praxis mit der Aufforderung der Schule zur zahnärztlichen Untersuchung. Bei der 17-Jährigen wurde eine Röntgenaufnahme und bei ihrem Bruder eine Fluoridierung und Fissurenversiegelung durchgeführt. Im Urteil heißt es hierzu, die Röntgenaufnahme habe nicht ohne Einwilligung der Eltern erfolgen dürfen, da es sich hierbei um einen nicht ganz unerheblichen körperlichen Eingriff handeln würde, der vom Auftrag zur zahnärztlichen Untersuchung nicht gedeckt sei. Auch hinsichtlich der Fluoridierung und Fissurenversiegelung bemängelte das Gericht das Fehlen eines Auftrages. Es spiele keine Rolle, dass diese Maßnahmen sinnvolle Prophylaxemaßnahmen darstellen würden, denn es bliebe jedem selbst überlassen, inwieweit er solche Vorsorgemaßnahmen bei sich durchführen lassen wolle. Nach der Auffassung des Gerichts könne allenfalls dann etwas anderes gelten, wenn ein Kind jahrelang bei einem Zahnarzt in Behandlung sei und diese Maßnahmen routinemäßig durchgeführt und nie beanstandet worden wären.

Auf der rechtlich sicheren Seite befindet sich der Zahnarzt, wenn er, insbesondere vor schweren Eingriffen oder aufwendigeren Maßnahmen, sich Klarheit darüber verschafft, ob eine Einwilligung vorliegt und mit wem der Behandlungsvertrag zustande kommen soll. Das kann sowohl schriftlich als auch telefonisch geschehen, sollte aus forensischen Gründen jedoch in jedem Fall in der Patientenakte dokumentiert werden.

Sind die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen nicht erreichbar und handelt es sich um aufschiebbare Behandlungsmaßnahmen, sollte der Zahnarzt im eigenen Interesse von deren Durchführung Abstand nehmen und zunächst die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einholen. Handelt es sich um eine unaufschiebbare Notfallmaßnahme kann diese auch ohne vorherige Einwilligung durchgeführt werden, sie bedarf allerdings nachträglich der Genehmigung.

II. AUFKLÄRUNG UND EINWILLIGUNGSBEFUGNIS

Ein weiterer rechtlich relevanter Aspekt bei der Behandlung Minderjähriger ergibt sich aus der Frage, wer Aufklärungsadressat und mithin Träger der Einwilligungsbefugnis ist. Grundsätzlich soll die Aufklärung demjenigen zuteil werden, der die Einwilligung in den Eingriff zu geben hat.

Anders als für den Abschluss eines Behandlungsvertrages ist diese Frage nach dem Aufklärungsadressat jedoch nicht mittels Zugrundelegung der eindeutig gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit zu beantworten, denn die Einwilligung in eine Behandlung ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung und die Befähigung zur Entgegennahme der Aufklärung und zur Abgabe der Einwilligung ist daher auch nicht mit der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit identisch, sondern hängt von der geistigen und sittlichen Reife und somit von der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen ab.

Die Einwilligungsfähigkeit zu prüfen, ist Sache des Zahnarztes, wobei er die gesamten Umstände wie Alter, physische und psychische Konstitution, Grad der Verständnissfähigkeit, Herkunft, kulturelle Tradition usw., zu berücksichtigen hat. Eine feste Altersgrenze, ab der eine geistige und sittliche Reife anzunehmen ist, besteht nicht.

Unter 14 Jahren, die die Grenze der strafrechtlichen Schuldfähigkeit des Kindes nach § 19 StGB darstellt, wird man eine rechtswirksame Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen in aller Regel als nicht gegeben anzusehen haben. Aufklärungsadressat und Träger der Einwilligungsbefugnis sind in diesem Fall die gesetzlichen Vertreter.

Je weiter sich der Minderjährige der Volljährigkeit nähert, desto eher wird man unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten, der Bedeutung und der Tragweite der geplanten Behandlung sowie ihrer Risiken und Auswirkungen auf das weitere Leben, von seiner Einwilligungsfähigkeit ausgehen können.

Inwieweit die Einwilligung des dazu fähigen Minderjährigen ausreicht oder ob neben deren Vorliegen gleichwohl auch die der gesetzlichen Vertreter einzuholen ist, wurde bisher von der Rechtsprechung nicht entschieden. Auch hier gilt analog die oben im Rahmen des Behandlungsvertrages ausgesprochene Empfehlung, dass sich der von Minderjährigen konsultierte Zahnarzt in Zweifelsfällen, insbesondere vor risikobehafteten oder in sonstiger Weise für das weitere Leben des Minderjährigen bedeutsamen Maßnahmen, an die gesetzlichen Vertreter wenden sollte. Das OLG Stuttgart entschied am 16.11.2010, Az.: 1 U 124/09, die Aufklärung eines 17-jährigen **und eines** Elternteiles vor einer Schilddrüsen-OP reiche aus. Es kann von der erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils durch konkludente Bevollmächtigung ausgegangen werden, wenn dieser nicht teilnimmt, weil er arbeiten muss.

Probleme treten dann auf, wenn die gesetzlichen Vertreter einer Behandlung zustimmen, der noch Minderjährige – jedoch einwilligungsfähige Patient – der Behandlung indessen widerspricht. Da die Berücksichtigung des eigenen Willens des einwilligungsfähigen Minderjährigen allerdings nur dann einen Sinn macht, wenn dieser konsequenterweise im Falle des Widerspruchs auch als verbindlich angesehen wird, sollte der Zahnarzt den Willen des Minderjährigen respektieren.

Dies jedenfalls so lange, wie nicht eine absolut indizierte Behandlung in Frage steht, deren Unterlassung zu erheblichen, für den minderjährigen Patienten aufgrund seiner mangelnden Lebenserfahrung noch nicht abschätzbaren, Risiken und Folgen für das weitere Leben führen kann.

Ist die Einsichtsfähigkeit beim Minderjährigen gegeben und ist er mithin Adressat der Aufklärung und Träger der Einwilligungsbefugnis, so steht die Aufklärung an sich einer Aufklärung von volljährigen Patienten in nichts nach. Die Aufklärung hat in jedem Fall in für den Minderjährigen leicht verständlicher Weise zu erfolgen.

III. SCHWEIGEPFLICHT

Hinsichtlich der Schweigepflicht bei der Behandlung minderjähriger Patienten tritt immer wieder die Frage auf, ob die Verschwiegenheitspflichtung des behandelnden Arztes/Zahnarztes auch gegenüber den gesetzlichen Vertretern durchgreift.

Obwohl die Schweigepflicht neben den rein medizinischen Erkenntnissen und den Geschehnissen des Privatlebens auch die beruflichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Patienten unterfallen, ist die Entbindung von ihr nicht der Vermögenssorge zuzuordnen.

Die zivilrechtliche Schweigepflicht des Arztes hat zwei Funktionen:

Ihr obliegt zunächst der medizinische Zweck, die individuelle Gesundheit des jeweiligen minderjährigen Patienten wieder herzustellen oder zumindest dessen Heilungschancen zu wahren. Daneben zielt sie, aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Wurzeln, auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Minderjährigen. Aufgrund dieses Schutzzwecks fällt die Disposition des Sorgeberechtigten über die Verpflichtung des Arztes zum Schweigen ausschließlich unter die Personensorge.

Bei der Behandlung Minderjähriger hat jeder Behandler auf das Sorgfältigste abzuwägen und gewissenhaft zu prüfen, wessen Interessen vorrangig sind, das Geheimhaltungsinteresse des heranwachsenden minderjährigen Patienten oder das auf „elterlicher Sorge“ (§ 1626 BGB) begründete Interesse der Eltern zu erfahren, wie es um den Gesundheitszustand ihres Kindes bestellt ist. Das Wohl des Minderjährigen erfordert jedenfalls dann eine Mitteilung an die Eltern, wenn eine erfolgreiche Behandlung und Heilung des Kindes nur im Zusammenhang mit den Eltern gewährleistet ist. Etwas anders gilt dann, wenn der Minderjährige wirksam mit dem Zahnarzt einen Behandlungsvertrag abgeschlossen hat – weil z. B. eine partielle Geschäftsfähigkeit besteht – und er mithin alleiniger Vertragspartner geworden ist.

Im Ergebnis ist zu sagen, dass bei Minderjährigen über 14 Jahren i. d. R. deren Geheimhaltungsinteresse respektiert werden muss, denn ab diesem Alter setzt eine abnehmende Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit auf der Elternseite und eine zunehmende Selbstbestimmungsfähigkeit auf der Kindesseite ein.



IV. DOKUMENTATION

Die Dokumentation birgt bei der Behandlung minderjähriger Patienten keine Besonderheiten. Die Dokumentationspflicht ist Teil der ärztlichen Aufklärungspflicht und resultiert aus der berufsrechtlichen Pflicht zur Führung von Behandlungsunterlagen sowie als selbständige vertragliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag. Art, Inhalt und Umfang der (zahn-)ärztlichen Dokumentationspflicht bestimmen sich weitgehend nach den Dokumentationszwecken (Therapiesicherung, Beweissicherung und Rechnungslegung), die jedoch bei minderjährigen Patienten mit den Dokumentationszwecken bei volljährigen Patienten identisch sind.

Aus Beweissicherungsgründen wird empfohlen, dass gegebenenfalls die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in die Behandlung des Minderjährigen – obwohl diese nicht formbedürftig ist, also auch mündlich wirksam erklärt werden kann – schriftlich eingeholt und in der Patientenkartei festgehalten wird.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine schriftlich erteilte Einwilligungserklärung deren Inhalt nur ganz allgemein gehalten und daher nicht aussagekräftig ist, nicht ausreichend ist. Um späteren Missverständnissen vorzubeugen, müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles, der Zeitpunkt und die wesentlichen Inhalte des Aufklärungsgesprächs, die Ergebnisse der Untersuchung sowie die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen bezeichnet werden.

V. ERGEBNIS

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass sich die Behandlung minderjähriger Patienten hinsichtlich der Rechts-Pflichten nicht von einer Behandlung volljähriger Patienten unterscheidet. Lediglich beim Abschluss des Behandlungsvertrages sowie der Aufklärung und Einwilligungsbefugnis sind bei der (zahn-)ärztlichen Behandlung minderjähriger Patienten einige Besonderheiten und Modifikationen zu beachten die zu Konfliktstoff führen können.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle